



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung

Tierseuchenverfügung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest

1. Für die folgend genannten Gebiete wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf in diesen Gebieten nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

gehalten werden.

Aufstellungsgebiete Festland

Gesamte Gemeinde:

Altenpleen, Neu Bartelshagen, Barth, Preetz, Fuhlendorf, Prohn, Groß Kordshagen, Pruchten, Kenz-Küstrow, Saal, Klausdorf, Stralsund einschließlich Dänholm, Kramerhof, Wendorf

Folgende Gebiete innerhalb der Gemeinden:

Gemeinde Zingst: bebaute Flächen der Ortschaft Zingst einschließlich Müggenburg und der Insel Kirr, begrenzt im Westen durch das Waldgebiet des Freesenbruchs, im Osten durch den Osterwald sowie die Küstenlinien im Norden und Süden

Gemeinde Wieck a. Darß: innerhalb der Gemeindegrenzen, im Osten bis zur Höhe des Klärwerks und des Jagdhauses - begrenzt durch den Lauf des Kanals

Gemeinde Born a. Darß: bebaute Flächen der Ortschaft Born a. Darß einschließlich der jeweiligen Küstenabschnitte

Gemeinde Lüdershagen: bebaute Flächen der Ortschaft Kronsberg entlang der Waldstraße und im Osten bis zur Gabelung der Waldstraße

Gemeinde Groß Mohrdorf: gesamte Gemeinde auf dem Festland, ausgenommen der Inseln großer Werder, kleiner Werder und Bock

Gemeinde Niepars: innerhalb der Gemeindegrenzen mit den bebauten Flächen der Ortschaft Duvendiek

Gemeinde Sundhagen: in den Gemeindegrenzen, im Westen begrenzt durch die Bahnschienen bis zur Ortschaft Miltzow, unter Umgehung der bebauten Flächen der Ortschaft Miltzow, entlang der L30 bis Reinberg, ab Reinberg entlang der B 105 bis zur LK-Grenze einschließlich der Ortschaften **Wüstenfelde, Brandshagen, Middelhagen, Neuhof, Niederhof, Schönhof, Groß Miltzow, Oberhinrichshagen, Hankenhagen, Reinberg, Stahlbrode, Falkenhagen, Kirchdorf-Ausbau**

Gemeinde Ribnitz-Damgarten, OT Langendamm: 3000 m Küstenstreifen vom Alten Forsthaus bis zur Gemeindegrenze (Saal), einschließlich der Ortschaften **Beiershagen, Langendamm, Dechowshof, Damgarten-Ausbau**

Gemeinde Wendisch Baggendorf: Ortschaft Bassin einschließlich der Hähnchenmastanlage Bassin

Trebel und Trebelkanal sowie Moortal (Grenztalmoor) jeweils ein 500m Uferstreifen entlang des Fluss-/Kanallauf an den LK-Grenzen MSE und LRO bis zu den bebauten Flächen der Ortschaften Langsdorf und Tribsees / Höhe BAB 20, einschließlich der Ortschaften **Nehringen, Eichenthal, Bassendorf, Langsdorf**; im Westen entlang der L19 bis zur Ortschaft Bad Sülze, einschließlich der Ortschaften **Bad Sülze und OT Bad Sülze Ausbau** entlang der L23 in Richtung Kavelndorf bis zum Abzweig Moorhof, vom Moorhof entlang der Moorflächen bis zur L192 im Osten und dieser unter Umgehung der Ortschaft Tribsees bis zur BAB 20 folgend

Inseln: Bülten, Große Kirr, Gänsebrink einschließlich Nachbarinseln

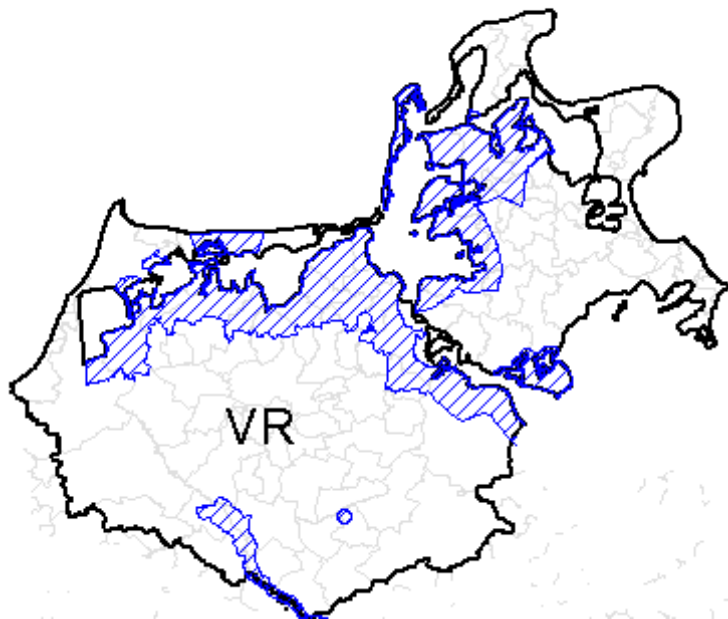
Bodstedter Bodden: Neuendorfer Bülten, Borner Bülten, Jägerbülten und Insel bei Born a. Darß

Aufstellungsgebiete Rügen

Gemeinde Wiek: südliche Spitze der Halbinsel Wittow mit den Ortslagen Wittower Fähre und Fährhof

Gemeinden Poseritz und Garz/Rügen: Halbinsel Zudar sowie ein 500 m Küstenstreifen entlang von Glewitzer Wiek, Puddeminer Wiek und Schoritzer Wiek, einschließlich der Ortschaften **Üselitz, Mellnitz, Puddemin, Groß Schoritz und Silmenitz**

alle Gebiete nördlich bzw. westlich der folgenden Straßenverbindung (alte B96, L30, L301, RÜG6): Altefähr - Ramin - Samtens - Dreschwitz - Gingst - Kluiser Dreieck - Ramitz - Rappin - Groß Banzelwitz Zeltplatz, jedoch ohne die Ortschaften (geschlossene Bebauung bzw. innerhalb der Ortseingangsschilder) Altefähr, Ramin, Samtens, Dreschwitz, Haidhof, Gingst, Ramitz und Rappin sowie **einschließlich der Inseln Ummanz, Öhe und Hiddensee**



2. Die Genehmigung von Ausnahmen von der in Nr. 1 benannten Aufstallungspflicht ist schriftlich beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen zu beantragen.
3. Geflügelhalter im Landkreis Vorpommern-Rügen, die bisher der Anzeigepflicht der Geflügelhaltung nicht nachgekommen sind, haben die Geflügelhaltung unverzüglich beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz anzuzeigen. (Informationen dazu unter Telefon: 03831 357 2453).
4. Für den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen ist die Durchführung von Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten ab sofort verboten. Veranstaltungen mit Tauben sind von dem Verbot ausgenommen.
5. Wer Geflügel im Landkreis Vorpommern-Rügen hält, hat sicherzustellen, dass
 - A. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - B. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - C. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
6. Geflügelhalter im Landkreis Vorpommern-Rügen sind verpflichtet, bei erhöhter Sterblichkeit im Geflügelbestand (innerhalb von 24 Stunden bei bis zu 100 gehaltenen Tieren 3 oder mehr verendete Tiere bzw. bei mehr als 100 gehaltenen Tieren mehr als 2 % der Tiere des Bestandes verendet), unverzüglich das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenzavirus durch einen Tierarzt ausschließen zu lassen.
7. Für die in Nr. 1 bis 6 benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 30. Oktober 2020 wurde in Neuenkirchen auf der Insel Rügen im Landkreis Vorpommern-Rügen bei einem tot aufgefundenen Mäusebussard der Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N5 amtlich festgestellt.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 in der geltenden Fassung. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Nach der Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Greifvogel auf Rügen und der aktuellen Risikoeinschätzung des Landkreises Vorpommern-Rügen ist derzeit mit einem hohen Risiko für den Eintrag des Virus der Geflügelpest über Wildvögel im Landkreis zu rechnen. Zur Verhinderung der Übertragung des Virus in die Hausgeflügelbestände ist es notwendig, dass in besonders gefährdeten Gebieten, in denen Rast- und Sammelplätze für Wildvögel bekannt sind, die Hausgeflügelbestände aufgestellt werden. Daher wurde für Teile des Landkreises Vorpommern-Rügen gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung die Aufstallung angeordnet.

Zu 2. Gemäß § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Aufstallungspflicht genehmigen, wenn

- A. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
- B. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
- C. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Ausnahme von der Aufstallungspflicht ist schriftlich zu stellen.

Zu 3. Gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung sind Halter von Geflügel verpflichtet die Tierhaltung vor Beginn bzw. Änderungen der Tierhaltung unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Zu 4. Gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Landkreis Vorpommern-Rügen und der Risikobewertung des Landkreises muss der Eintrag und die Verbreitung des Virus der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände verhindert werden. Daher können Veranstaltungen, in denen Geflügel aus verschiedenen Herkünften zusammenkommen derzeit nicht stattfinden. Tauben werden von den Regelungen der Geflügelpest-Verordnung nicht erfasst und können daher von diesem Verbot ausgenommen werden.

Zu 5. Gemäß § 3 Geflügelpest-Verordnung haben Geflügelhalter die benannten Anordnungen sicherzustellen.

Zu 6. Gemäß § 4 Geflügelpest-Verordnung haben Geflügelhalter zur Früherkennung einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest erhöhte Tierverluste entsprechend abzuklären.

Zu 7. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen und Maßnahmen wird gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet und muss daher nicht weiter begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landrats schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

31. Oktober 2020



Dr. Stefan Kerth
Landrat